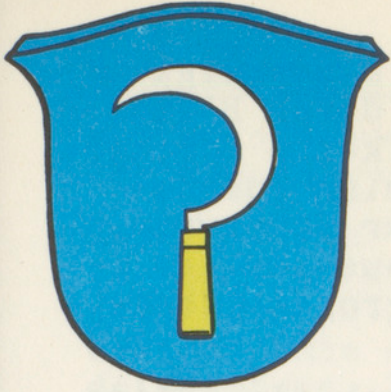




BRÜTTEN

Mitteilungsblatt

27. August 1971 Nr. 13

Aus den Verhandlungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung über den Einbau einer zweiten Zonenpumpe im Reservoir Sonnenbühl mit total Baukosten von Fr. 25'546.40. Gegenüber dem Kostenvoranschlag liegt die Abrechnung um Fr. 4'346.40 höher, bedingt durch Mehrarbeiten für Rohrleitungen und Armaturen. Die Beiträge der Gebäudeversicherung und des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau betragen zusammen Fr. 15'315.--.

Die Rechnung über die Kosten des Unterhaltes der Strassen III. Kl. und öffentlichen Fusswege im Gesamtbetrag von Fr. 24'621.75 (Vorjahr 13'439.40 Fr.) wird ohne Bemerkung genehmigt.

Von der eingereichten Petition mit 202 Unterschriften bezüglich dem Bauvorhaben an der Unterdorfstrasse wird Kenntnis genommen. Das Bauvorhaben kann jedoch nicht verweigert werden, da die Bedingungen gemäss Bauordnung erfüllt sind.

Zum 90. Geburtstag von Jakob Lüthi, als ältester Einwohner der Gemeinde Brütten, gratuliert der Gemeinderat dem Jubilar unter Verabreichung eines kleinen Geschenkes.

Auf Grund der eingeholten Offerten für den Waldstrassenbau im Uhwachs (ca. 500 m) beschliesst der Gemeinderat auf Antrag des Kreisforstamtes, die Firma Gebr. Dübendorfer, Bassersdorf, als preisgünstigste zu berücksichtigen.

Die beiden Hofbesitzer im Moos sind beunruhigt durch die vielen Brände, verursacht durch Blitzschlag. Da für die beiden Höfe noch keine Löscheinlegenheit besteht, ersuchen sie um eine zufriedenstellende Lösung. Das Kommando der Feuerwehr, Werner Altorfer, unterstützt die Gesuchsteller und beantragt die Erstellung einer grosskalibrieren Wasserleitung mit Hydranten.

Der Gemeinderat ist bereit, dem Gesuch die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und die Angelegenheit mit dem zuständigen Ingenieurbüro und der Gebäudeversicherung zu prüfen.

Verschiedene Dorfbewohner beklagen sich über zunehmende Nachtruhestörung durch Wirtschaftslärm, Auto- und Motorradlärm, welche letztere zur Unerträglichkeit geworden sind. Die Betreffenden werden aufgerufen, ihr Möglichstes zu tun, um die Nachtruhe zu gewährleisten.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 15. Juli 1971 folgender Gemeindegrenzregulierung zugestimmt: Brütten - Winterthur, Brütten - Lindau und Brütten - Nürensdorf/Oberembrach. Diese Grenzregulierung konnte im Zusammenhang mit der Melioration vollzogen werden.

Grundstückgewinnsteuern werden veranlagt im Betrage von Fr. 26'917.50.

Wegen Kehrichtablagerung an verbotener Stelle, Uebertreten von Vorschriften im Strassenverkehr und Wirtschaftswesen werden Bussen ausgesprochen.

Ba.

Eine bedrängte Mutter lässt ihren Stoss-Seufzer an alle in Brütten aktiven Töffisten in Form eines Bö-Gedichtes aus dem Nebelspalter zukommen:

"Die Nervenaukreisser

Am Abend sinkt, wer müde ist,
zwecks Schlummer in die Federn,
zu gleicher Zeit fängt der Töffist
an ums Quartier zu tschädern.
Weh uns, die beste Liegestatt
ist heute eine schlechte.
Der Knabe, der den Auspuff hat,
verklöpft uns unsre Nächte."

Gedanken resp. Ergänzungen

zum vorstehenden Bericht über die Verhandlungen des Gemeinderates.

Mehr und mehr muss der vom Stimmbürger beauftragte Gemeinderat beurteilen, ob Bauvorhaben ortsgerecht sind. Die Bauordnung verlangt nämlich in erster Linie eine gute Einfügung in die bestehende Umgebung. Die rein baupolizeilichen und somit fest definierbaren Vorschriften sind nicht entscheidend. Art. 19 unserer Bauordnung sagt dies ganz klar wie folgt:

"D. Allgemeine Vorschriften

Art. 19

1. Neu-, An- und Aufbauten sowie Aussenrenovationen sind in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung so einzufügen, dass eine ästhetisch befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. Der Wirkung von Bauhöhe, Massenverteilung, Material und Farbe ist besondere Beachtung zu schenken.
2. Der Gemeinderat hat Projekten, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, die Genehmigung zu verweigern, auch wenn die übrigen baupolizeilichen Vorschriften eingehalten sind."

Die Äusserung des Willens der Stimmbürger zu Fragen des künftigen Dorfbildes kann der Exekutive - als Grundlage ihrer Entscheidungen, welche sie im Namen des Souveräns resp. der von ihm gebilligten Ordnungen zu treffen hat - deshalb nur dienlich sein. Sie ist der Ausdruck des Funktionierens der Demokratie im Dorf!

Weil für Brütten heute noch keine Ansätze für eine Definition des Ortsbildes vorhanden sind, kann sich die Vorstellung für ein Leitbild für unser Dorf nur in Konfrontation mit neuen Vorhaben bilden und manifestieren.

Dies ist durch die eingereichte Petition geschehen. Ca. 48 % unserer Stimmbürger haben damit zum Ausdruck gebracht, dass eine vorstadtähnliche, der Spekulation dienende Architektur in unserem Dorf keinen Platz haben soll und baten den Gemeinderat, u.a. eine aussenstehende, neutrale und kompetente Fachstelle zu begrüssen.

Die Zahl der eingereichten Unterschriften ist bemerkenswert. Der Gemeinderat hat in Anbetracht dieser vitalen Fragen für ein Gesamtkonzept erfreulicherweise vorgesehen, über diesen Problemkreis Ausspracheabende durchzuführen und für Rechtsfragen ausgewiesene Referenten einzuladen.

Hz

Wissenswertes aus der Amtsstube des Zivilstandsbeamten:

Von der Geburt bis zum Tode

Geburt: Im November 1961 wurde das letzte Kind noch in unserer Gemeinde geboren und im Geburtsregister eingetragen.

Da unser Zivilstandskreis über keine eigene Frauenklinik verfügt, begeben sich seither unsere werdenden Mütter in die naheliegende Klinik in Winterthur. Dort steht ihnen alles Notwendige zur Verfügung.

Welche Ausweispapiere sind mitzunehmen? Nichtbürgerinnen benötigen das Familienbüchlein, welches bei mir deponiert ist und zu diesem Zweck abgeholt werden kann. Gemeindebürgerinnen hingegen den bei der Trauung erhaltenen Eheschein. Ausländerinnen nehmen am besten alle Papiere mit.

Trauung: Ehefähigkeit und Ehehindernisse

Um eine Ehe eingehen zu können, muss der Bräutigam das zwanzigste, die Braut das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

In ausserordentlichen Fällen jedoch, wenn schwerwiegende Gründe es rechtfertigen, kann die Regierung des Wohnsitzkantons eine Braut, die das siebzehnte oder einen Bräutigam, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, nach Zustimmung der Eltern oder des Vormundes für ehemündig erklären.

Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten urteilsfähig sein. Geistes-
kranke sind in keinem Falle ehefähig.
Entmündigte Personen können eine Ehe nur
mit Einwilligung des Vormundes eingehen.

Wer eine neue Ehe eingehen will, hat den
Nachweis zu erbringen, dass seine frühe-
re Ehe für ungültig erklärt oder durch
Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist.

Verkündigung und Trauung

Das Gesuch um Verkündigung ist beim Zi-
vilstandsamt am Wohnsitz des Bräutigams
mindestens 3 Wochen (für Ausländer 8 Wo-
chen) vor der Trauung einzureichen. Nur
von Nichtbürgerinnen und Nichtbürgern
ist der Zivilstandsausweis, von verwit-
weten oder geschiedenen Personen auch
der Familienschein mitzubringen, welche
beide vom Zivilstandsamt der Heimatge-
meinde zu beziehen sind. Beide Ausweise
dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Die Trauung findet vor zwei mündigen,
mindestens 20 Jahre alten Zeugen im Trau-
lokal öffentlich statt.

Als grosse Seltenheit darf erwähnt wer-
den, dass in Brütten auch die Ziviltrau-
ung in der Kirche im spez. Traulokal
stattfinden kann. Bekanntlich erfolgt
sie immer vor der kirchlichen Trauung.
Alle jene Paare, welche nicht unsere Kir-
che benutzen wollen, werden in meiner
Stube getraut. Nach erfolgter Trauung
wird den Neuvermählten der Eheschein und
für Nichtbürger zusätzlich das Familien-
büchlein ausgehändigt.

Für ortsansässige Bräutigame ist die
Trauung kostenlos, für auswärts wohnhaf-
te dagegen kostet diese Amtshandlung
nach kantonalem Tarif Fr. 20.--.

Tod:

Bei einem Todesfall oder beim Auffinden
der Leiche einer bekannten Person sind
zur Anzeige verpflichtet: der Ehegatte,
die Kinder und deren Ehegatten, sodann
der Reihe nach die dem Verstorbenen

nächstverwandten ortsanwesenden Personen. Wer beim Tode einer unbekannten Person zugegen war oder die Leiche einer solchen findet, hat ohne Verzug die Polizeibehörde zu benachrichtigen. Die Polizeibehörde erstattet dem Zivilstandsbeamten Anzeige. Die Anzeige eines Todesfalles soll möglichst bald erfolgen, damit alles veranlasst werden kann.

Meine Pflichten sind: Todesbescheinigung ausstellen und dem betreffenden Arzt zustellen, der die Leichenschau vorgenommen hat. Sarglieferant, Totengräber, Sigrist, Träger, ev. Leichenwagenführer und Pfarramt benachrichtigen. Die Angehörigen sollen die Träger selbst bestimmen, damit sie durch mich aufgeboren werden können. Bis anhin wurden diese von der Gemeindekasse entlohnt. Nun hat die Gesundheitsbehörde am 4. März 1971 beschlossen, den Leichenträgerlohn abzuschaffen. Sie erachtet es als Ehrenpflicht von Bekannten und Nachbarn, diesen Dienst ohne Entschädigung zu leisten.

Die Bestattungen finden jeweils um 14.00 Uhr statt. Bei einem Leichengeleite, was in den meisten Fällen gewünscht wird, ist der Weggang vom Trauerhause, insbesondere von einem Hof oder Weiler, entsprechend früher.

Wünschen die Angehörigen eine Kremation, so muss dies gemeldet werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist jede Abdankung öffentlich, und es wird jedes Begräbnis eingeläutet.

Die Bestattung von Kindern oder die Beisetzung einer Aschenurne erfolgt nach Absprache in der Regel beim Elfuhr- oder Vesperläuten.

Im übrigen verweise ich auf die am 20. Januar 1969 in Kraft getretene Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Brütten. Diese wurde in alle Haushaltungen verteilt. Wer dennoch keine besitzt, kann sie bei mir beziehen.

Art. 15 der Verordnung enthält die Höchstmasse der Grabmäher. Diese dürfen erst 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Bei Krankheit oder Abwesenheit wende man sich in allen Fällen bitte an meinen Stellvertreter Paul Baltensperger, Posthalter, Brütten.

Leider kommt es immer wieder vor, dass Kinder ohne Begleitung der Eltern sich im Friedhof aufhalten und dort spielen. Der Friedhof ist kein Spielplatz und der Brunnen kein "Planschbecken"!

Der Zivilstandsbeamte
W. Baltensperger

Turnverein Brütten

Schlussturnen 1971

am 28./29. August auf der Schulhausanlage "Chapf"

Alle Jahre treffen die Turnerinnen und Turner aus Grafstal, Brügg und Brütten zu einem gemeinsamen Schlussturnen zusammen. Der Anlass wird abwechselungsweise von einem Verein organisiert. Nach längerem Unterbruch, infolge des Schulhausbaues, ist es wieder einmal soweit, dass unser Verein mit der Durchführung betraut worden ist.

Am Samstagnachmittag findet der Wettkampf statt. Jeder Turner hat 3 Wettkampffarten zur Auswahl, nämlich einen Leichtathletik-, einen Kunstturner- und einen "Gemischten Wettkampf". Es ist ihm freigestellt, in welcher Disziplin er starten möchte. Die Turnerinnen messen sich in einem Leichtathletik-Dreikampf. Anschliessend an den Wettkampf und am Sonntagnachmittag spielen wir Korbball, wobei jeder Verein 1 - 2 Mannschaften stellt.

Sicherlich soll aber auch die Geselligkeit nicht zu kurz kommen. Bei Musik und Tanz werden die Stunden rasch vergehen.

Aber auch Sie, liebe Einwohner und Turnfreunde von Brütten möchten wir zu unserem Schlussturnen herzlich willkommen heissen. Wir und unsere Turnfreunde aus Grafstal und Brügg freuen uns riesig,

wenn das ganze Dorf an unserem Anlass teilnimmt.

Herzlich Willkommen am Schlussturnen!
Damenriege und Turnverein Brütten

Die Pilzsaison hat begonnen!

Wer Pilze auf ihre Geniesbarkeit nicht einwandfrei bestimmen kann, lässt dies durch die amtliche Pilzkontrolle tun.

Pilzkontrollstelle der Stadt Winterthur
Gesundheitsamt, Obertor 32,
geöffnet Montag bis Freitag.

Oeffnungszeiten
0730-0830 / 1115-1145
1700 - 1730

Eine Bitte an die Pilzsammler: Sammeln Sie nur so viele Pilze, wie Sie für eine Mahlzeit gebrauchen können und verwenden Sie keine Plastiksäcke, weil sich die Pilze darin schnell erwärmen und dadurch ausserordentlich rasch in Zersetzung übergehen.

Die Gesundheitsbehörde

Schiessanzeigen

Sicherheitspolizeiliche Uebungen der Kantonspolizei Zürich beim Schiessstand Brütten (Pistolen-schiessen). Die Uebungen (jeweils gruppenweise) werden an den folgenden Tagen vormittags durchgeführt:

29. Sept. 1971	15. Okt. 1971
1. Okt. 1971	20. Okt. 1971
6. Okt. 1971	22. Okt. 1971
8. Okt. 1971	27. Okt. 1971
13. Okt. 1971	29. Okt. 1971

Voranzeige

Nach Neujahr ist ein kurzer Flickkurs geplant. Anmeldungen nimmt vorläufig Frau Hauser, Tel. 30 11 75, bis 15. Sept. gerne entgegen.

Einsendetermin für Nr. 14: 20. September!